

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zweites Stück vom Jahre 1856.

N^o III. Gesetz,

vom 7. Januar 1856, die Ablösung von Servituten, die Gemeinheitstheilungen und die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung Unseres getreuen Landtags über die Ablösung von Servituten, die Gemeinheitstheilungen und die Zusammenlegung der Grundstücke, was folgt:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Zur Ablösung der in diesem Gesetze bezeichneten Servituten, zur Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke und zur Zusammenlegung von vermengt liegenden Grundstücken bedarf es fortan nur eines einseitigen, d. h., eines entweder von dem Berechtigten, oder von dem Verpflichteten ausgehenden Antrages.

§. 2.

Privatvereinigungen über solche Ablösungen, Gemeinheitstheilungen oder Zusammenlegungen bleiben auch ferner den Beteiligten unbenommen; es sind jedoch auch bei diesen alle einschlagenden gesetzlichen Vorschriften und namentlich alle Bestimmungen zu beobachten, welche die Wahrnehmung der Rechte dritter Personen, die Einholung der Genehmigung von Behörden, insbesondere die Befestigung der Recesse durch die Aneinandersehungsbehörden und die Beurkundung der geschlossenen Verträge betreffen.

§. 3.

Das Recht, auf Ablösung, Gemeinheitstheilung oder Zusammenlegung anzutragen
Fürstl. Schwarzb. Rudolst. Gesamm. XVII.

Anteigeden in Rudolstadt, den 28. Januar 1856